

Förderverein AAV der Chemischen Industrie in NRW e.V.

- S a t z u n g -

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 31.10.2001
§§ 2, 12 geändert auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 04.02.2003

Übersicht

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	1
§ 2	Zweckbestimmung.....	1
§ 3	Mitgliedschaft.....	2
§ 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	2
§ 5	Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft.....	2
§ 6	Mitgliedsbeiträge.....	2
§ 7	Organe des Vereins.....	3
§ 8	Mitgliederversammlung.....	3
§ 9	Beschlussfähigkeit, Stimmrecht und erforderliche Mehrheiten.....	4
§ 10	Vorstand.....	4
§ 11	Kassenprüfer.....	5
§ 12	Auflösung des Vereins.....	5
§ 13	Sonstiges.....	5

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein AAV der Chemischen Industrie in NRW" – im Folgenden "Verein" genannt. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird nach Eintragung um den Zusatz "e. V." ergänzt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

Der Verein hat den Zweck, als Förderverein Mittel zu beschaffen für die Finanzierung der sich aus § 2 des Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetzes (AAVG) ergebenden Aufgaben des Verbandes zur Sanierung und Aufbereitung von Altlasten (Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverband – AAV). Der Verein soll Mitglied im AAV werden.¹

¹ Neu gefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04. Februar 2003

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person oder jede juristische Person, Personenvereinigung aus der Chemischen Industrie oder verwandten Industrien werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern.
- (2) Die Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung antrags- und stimmberechtigt.
- (3) Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung über die Arbeit des Vereins, soweit Interessen Dritter nicht berührt werden.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Mitgliedschaft nach außen zu dokumentieren.

§ 5 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (3) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Sie muss schriftlich bis zum 30. Juni gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vorher unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand setzt auf Grundlage der Beitragsordnung die Beiträge fest.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
2. Entlastung und Wahl des Vorstandes,
3. Wahl der Kassenprüfer,
4. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten des Vereins im AAV,²
5. Beschlussfassung über Beitragsordnung und Umlagen, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins sowie Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber alle zwei Jahre, einberufen. Die Einladung erfolgt einen Monat vorher schriftlich durch den Vorstand an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Stimmen der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mitgliederversammlung der Behandlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen zustimmt (Dringlichkeitsanträge); dies gilt nicht für Anträge zur Änderung der Satzung oder zur Beitragsordnung (s. dazu § 9 Absatz 6 und 7).

(5) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

² redaktionell an das AAV-Gesetz angepasst nach der Mitgliederversammlung vom 04. Februar 2003

§ 9 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht und erforderliche Mehrheiten

(1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Absatz 6 Satz 1 bleibt unberührt.

(2) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Fallen auf ein Mitglied mehrere Stimmen, können diese nur einheitlich durch eine Person abgegeben werden. Eine Stimmrechtsübertragung ist möglich; eine schriftliche Vollmacht ist vorzulegen.

(3) Die Stimmenanzahl richtet sich nach der Höhe des durch das Mitglied im laufenden Geschäftsjahr zu zahlenden Jahresbeitrags. Pro angefangene 5.000 € Jahresbeitrag hat das Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann in einer Mitgliederversammlung nicht mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen geltend machen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(5) Abstimmungen sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.

(6) Für Beschlüsse zur Beitragsordnung, zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit aller Stimmen erforderlich; Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. Sie können nur gefasst werden, wenn das Thema der Anträge den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt wurde.

(7) Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder der Beitragsordnung, zur Auflösung des Vereins sowie Verwendung des Vermögens sind allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- ein Vorsitzender,
- ein stellvertretender Vorsitzender und
- ein bis drei Beisitzer.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

(5) Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit. Er kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

(6) Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer, der an den Sitzungen der Vereinsorgane teilnimmt und die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe seiner Beschlüsse und in Übereinstimmung mit dem Vorstand zu führen hat. Er hat die Stellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB. Die Regelung der vertraglichen Beziehungen zwischen ihm und dem Verein obliegt dem Vorstand.

(7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren; Wiederwahl ist zulässig. Sie haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins entscheidet die letzte Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens.³
- (2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 13 Sonstiges

Alle Funktionen und Ämter stehen ohne Rücksicht auf die Bezeichnung in dieser Satzung Frauen und Männern in gleicher Weise offen.

³ Neu gefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04. Februar 2003